

# **Richtlinie des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV) über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Maßnahmen von Verbänden und Organisationen im Bereich der Land- und Ernährungswirtschaft und des ländlichen Raumes des Landes Brandenburg**

## **1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der LHO<sup>1</sup> Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen von Verbänden und Organisationen der Land- und Ernährungswirtschaft und des ländlichen Raumes des Landes Brandenburg, welche landesweit tätig sind. Es werden Vorhaben gefördert, die einen Beitrag zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung des ländlichen Raumes als Lebens-, Arbeits- und Wirtschaftsraum und zur Erhaltung der Kulturlandschaft leisten.

Ein Ziel der Landesregierung ist der Erhalt und die Belebung der ländlichen Räume als Lebens-, Natur- und Wirtschaftsräume. Weiterhin sollen Landnutzungsformen, wie die Schaf- und Ziegenhaltung, Imkerei, der Gartenbau und der Ökolandbau unterstützt werden. U.a. sorgen Züchter und Halter von Rassegeflügel und Rassekaninchen in ihrer Freizeit für soziale Strukturen und damit für Zusammenhalt im ländlichen Raum und sollen bei ihren wertvollen Aktivitäten unterstützt werden. Die Förderung von Verbänden und Organisationen im Bereich der Land- und Ernährungswirtschaft und des ländlichen Raumes soll die landesweit tätigen Verbände als Eckpfeiler der ländlichen Entwicklung unterstützen.

1.2 Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung des Landes Brandenburg besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Rechtsgrundlagen der Zuwendungen sind die sich aus der Landeshaushaltsordnung ergebenden Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 insbesondere die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung, ANBest-P.

1.4 Beihilferechtliche Rechtsgrundlagen:

Die nach dieser Richtlinie gewährten Förderungen stellen Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar, die nach den Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung (EU) 2023/2831 vom 13. Dezember 2023 in der jeweils geltenden Fassung gewährt werden (im Folgenden: De-minimis-VO).

Maßnahmen aus dem Bereich der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach dieser Richtlinie stellen Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV dar, die nach den Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 vom 18. Dezember 2013 in der jeweils geltenden Fassung gewährt werden (im Folgenden: Agrar-De-minimis-VO).

Folgende Maßnahmen stellen keine Beihilfen dar und unterfallen nicht dem Anwendungsbereich der De-minimis-VO bzw. Agrar-De-minimis-VO:

- Maßnahmen, die nicht bestimmte Unternehmen betreffen wie
  - o Information von Akteuren des jeweiligen Bereiches,
  - o Jugendarbeit und Öffentlichkeitsarbeit sowie

---

<sup>1</sup> Landeshaushaltsordnung

- Anleitungs- und Koordinierungstätigkeiten.
- züchterische Maßnahmen der Bienenzucht sowie
- Schulung- und Weiterbildungsveranstaltungen im Rahmen der Imkerei, sofern die Veranstaltungen nicht die Erzeugung oder den Handel betreffen.

1.5 In Bezug auf die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften gelten die einschlägigen Festlegungen in den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest- P) gemäß § 44 LHO in Verbindung mit § 55 LHO. Bei Vergaben als Direktauftrag (gemäß Nummer 3.2 bzw. Nummer 3.4 der VV zu § 55 LHO) sind – entsprechend den Haushaltsgrundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit – ab einem Auftragswert von mehr als 2.500 Euro (ohne Umsatzsteuer) bis einschließlich 100.000 Euro vor der Auftragsvergabe mehrere vergleichbare Angebote oder Preisvergleiche einzuholen. Dabei ist die Binnenmarktrelevanz des jeweiligen Auftrages zu prüfen und zu dokumentieren (gemäß Nummer 2.4 der VV zu § 55 LHO).

## **2 Gegenstand der Förderung**

2.1 Förderfähig sind Maßnahmen der Antragstellenden zur Öffentlichkeitsarbeit, Anleitungs- und Koordinierungstätigkeiten, Schulungen, Weiterbildungen, Jugendarbeit<sup>2</sup>, züchterische Maßnahmen u. ä. Maßnahmen, welche der Stabilisierung bzw. Entwicklung der Bereiche im Land Brandenburg, welche der Verband vertritt, dienen.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

2.2.1 Umsatzsteuer für natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, welche vorsteuerabzugsberechtigt sind.

2.2.2 Ausgaben der laufenden Verbandsarbeit

2.2.3 unbare Eigenleistungen

2.2.4 Projekte, die im Rahmen anderer Fördermaßnahmen des MLEUV gefördert werden können.

## **3 Zuwendungsempfangende**

Im Land Brandenburg landesweit tätige Vereine, Verbände und Organisationen der Land- und Ernährungswirtschaft und des ländlichen Raumes

## **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Der Antragstellende hat die beabsichtigten Ziele mit Indikatoren (Anlage) zu quantifizieren.

## **5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen**

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung<sup>3</sup>

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

---

<sup>2</sup> bis zum 27. Lebensjahr

<sup>3</sup> Es werden grundsätzlich Zuwendungen als Projektförderung bewilligt. Projekte sind einzelne Maßnahmen, die fachlich, inhaltlich, zeitlich und finanziell abgegrenzt sind.

- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 5.4 Bemessungsgrundlage, Höhe der Zuwendung
  - 5.4.1 Zuwendungsfähig sind Ausgaben zur Durchführung der Maßnahmen unter Nummer 2.1, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit dem beantragten Maßnahmen stehen. Die Förderung von Maßnahmen landesübergreifender Verbände erfolgt anteilig entsprechend dem Anteil Brandenburger Aktivitäten bzw. Mitglieder.
  - 5.4.2 Die zuwendungsfähigen Ausgaben vermindern sich um die zweckgebundenen Mittel/Leistungen Dritter.
  - 5.4.3 Abweichend von 5.4.2 und den Regelungen des § 44 LHO des Landes Brandenburg kann der Eigenanteil der/des Zuwendungsempfängenden ganz oder teilweise durch Beiträge wie Teilnehmerbeiträge, Standgebühren, Kataloggebühren, u. ä. dargestellt werden. Bei Veröffentlichungen können die Einnahmen aus Anzeigen als Eigenanteil anerkannt werden.

In dem Zusammenhang werden abweichend von 2.1 der ANBest-P hinzugetretene Deckungsmittel, die über den Eigenanteil hinausgehen, nicht anteilig, sondern in voller Höhe abgezogen.

- 5.4.4 Höhe der Zuwendung: bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben
- 5.4.5 Die Unterstützung von Maßnahmen zur Förderung von wirtschaftlichen Tätigkeiten erfolgt unter Beachtung der De-minimis-VO. Danach dürfen die im Rahmen der „De-minimis“-Beihilfen gewährten Zuwendungen 300.000 Euro innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren je Endbegünstigter nicht überschreiten. Ausgenommen von der Förderung nach der De-minimis-Beihilfe sind Zuwendungen im Anwendungsbereich des Artikels 1 Absatz 1 der De-minimis-VO.
- 5.4.6 Bei Maßnahmen, die der Primärerzeugung der in Anhang I AEU-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu zuordnen sind, ist die Agrar-De-minimis-VO anzuwenden. Danach dürfen die im Rahmen der „De-minimis“-Beihilfen gewährten Zuwendungen 50.000 Euro innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren je Endbegünstigte/r nicht überschreiten. Ausgenommen von der Förderung nach der De-minimis-Beihilfe im Agrarsektor sind Zuwendungen im Anwendungsbereich des Artikels 1 Absatz 1 der Agrar-De-minimis-VO.
- 5.4.7 Zuwendungen für züchterische Maßnahmen nach Nummer 2.1 der Richtlinie werden nach der Agrar-De-minimis-VO gewährt, ausgenommen sind entsprechend 1.4 der Richtlinie Maßnahmen der Bienenzucht. Ferner finden die Regelungen der De-minimis-Beihilfe bzw. der De-minimis-Beihilfe im Agrarsektor Anwendung auf wirtschaftlich tätige Teilnehmende (Unternehmen), die an Schulung- und Weiterbildungsveranstaltungen gemäß Nummer 2.1 der Richtlinie teilnehmen.

## **6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

- 6.1 Die Teilnahme an geförderten Maßnahmen muss allen im Land Brandenburg infrage kommenden natürlichen oder juristischen Personen möglich sein. Die Mitgliedschaft in diesen Vereinen/Verbänden darf nicht Voraussetzung für die Teilnahme sein.
- 6.2 Über Ausnahmen von dieser Richtlinie entscheidet in begründeten Fällen das zuständige Ministerium im Einzelfall.

- 6.3 Der Landesrechnungshof, das Fachministerium, die bewilligende Stelle sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Förderung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, bei dem/der Zuwendungsempfangenden zu prüfen. Wenn Mittel gemäß Nummer 12 VV zu § 44 LHO an Dritte weitergeleitet wurden, sind die oben genannten Prüforgane auch bei den Letztempfangenden zur Prüfung berechtigt.
- 6.4 Beihilfen können mit Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme kumuliert werden, wenn sie andere beihilfefähige Kosten betreffen.
- 6.5 Angaben zu gewährten De-minimis-Beihilfen werden,
- ab dem 01.01.2026 für die allgemeine De-minimis nach Artikel 6 Verordnung (EU) 2023/2831 in der jeweils geltenden Fassung sowie
  - ab dem 01.01.2027 für die Agrar-De-minimis nach Artikel 6 Verordnung (EU) 1408/2013 in der jeweils geltenden Fassung

in einem Zentralregister auf Unionsebene erfasst.

#### 6.6 Vermeidung von Quersubventionierung mittels Trennungsrechnung

Für nichtwirtschaftliche Maßnahmen, die nicht bestimmte Unternehmen betreffen wie Maßnahmen zur Information von Akteuren des jeweiligen Bereiches, der Jugendarbeit bzw. der Öffentlichkeitsarbeit, ist für die Bewirtschaftung der Zuwendung ein Sonderkonto, Unterkonto, eine eigene Kostenstelle oder vergleichbare Instrumente für eine klar getrennte Buchführung einzurichten und zu führen. Diese Trennungsrechnung ist der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

## 7 Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren

Anträge sind vollständig und formgebunden vor Maßnahmebeginn, jedoch spätestens bis zum 28.02. des laufenden Haushaltsjahres an das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) einzureichen. Die beabsichtigten Förderziele sind anhand von Indikatoren (Anlage) entsprechend des Antrages festzulegen. Im Falle, fehlender oder nicht fristgerecht eingereichter bzw. nachgereichter Unterlagen wird der Antrag abgelehnt.

Stehen weitere Haushaltsmittel zur Verfügung können weitere Antragstermine festgelegt und veröffentlicht werden.

### 7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das LELF.

### 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendungen sind auf Antrag erst auszuzahlen, wenn Zuwendungsempfänger den Empfang des Zuwendungsbescheides bestätigt haben und der Zuwendungsbescheid durch Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bestandskräftig geworden ist. Zuwendungsempfänger können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn erklärt wird, auf einen Rechtsbehelf zu verzichten. Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird.

#### 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen. Er besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (inklusive tabellarischer Belegübersicht). Die Erreichung der Förderziele ist entsprechend der im Antrag festgelegten Indikatoren abzurechnen.

#### 7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VW zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

### 8 Geltungsdauer

Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist vom 01.01.2026 bis zum 31. Dezember 2028 befristet.

Potsdam, den

*17.12.2025*

*Hanka Mittelstädt*

Hanka Mittelstädt

Ministerin für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

## Anlage Indikatoren

Nach Nr. 11a.2 zu § 44 der Verwaltungsvorschriften der Landeshaushaltsordnung ist eine Erfolgskontrolle der Förderung durchzuführen. Dazu sind für Vorhaben, welche über o.g. Richtlinie gefördert werden, Indikatoren zur Quantifizierung der mit der Förderung beabsichtigten Ziele zu Grunde zu legen.

Zur Beurteilung der Zielerreichung des Vorhabens sind folgende Indikatoren zu quantifizieren, es sind alle dem beantragten Projekt entsprechenden Indikatoren auszufüllen (von den Indikatoren 2. bis 5. ist mindestens eine Position zu belegen):

Nr.	Indikatorenbezeichnung	Menge	Mengen- einheit
<b>1.</b>	<b>Anzahl Mitglieder</b>		Anzahl
	beim Verband registrierte Tiere bzw. Bienenvölker der Mitglieder		Anzahl
<b>2.</b>	<b>Aktionen der Öffentlichkeitsarbeit</b>		
2.1	Veröffentlichungen		Auflagenhöhe
	Veröffentlichungen im Internet		Anzahl Beiträge/Posts
2.2	Veranstaltungen		Anzahl
2.3	Erreichte Verbraucher/Teilnehmer an Veranstaltungen (geschätzt)		Anzahl
	davon Kinder		Anzahl
	davon Jugendliche/junge Erwachsene (14 bis 27 Jahre)		Anzahl
	Erreichte Verbraucher/Teilnehmer im Internet		Anzahl
<b>3.</b>	<b>Schulungen, Weiterbildung</b>		
3.1	Veröffentlichungen		Auflagen- höhe
3.2	Durchgeführte Veranstaltungen		Anzahl
3.3	Teilnehmer an durchgeführten Veranstaltungen		Anzahl
<b>4.</b>	<b>Jugendarbeit</b>		
4.1	Veranstaltungen		Anzahl
4.2	Teilnehmer		Anzahl
<b>5.</b>	<b>Züchterische Maßnahmen</b>		
5.1	Durchgeführte Veranstaltungen		Anzahl
5.2	Beteiligte Züchter		Anzahl
5.3	Besucher		Anzahl